

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**AnwSt (R) 7/64**URTEIL**

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Gerhard H [REDACTED] aus
E [REDACTED]-3 [REDACTED], Z [REDACTED]straße [REDACTED].

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltsachen, hat in der Sitzung vom 18. Januar 1965, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Glanzmann
als Vorsitzender,
Rechtsanwalt Lr. Greuner
Rechtsanwalt Lr. Dix
Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler
Bundesrichter Börtzler
Bundesrichter Kirchhof
Bundesrichter Lr. Spengler
als Beisitzer,
Bundesanwalt [REDACTED],
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizobersekretär [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beschuldigten wird das Urteil des 2. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Oberlandesgericht Hamm/Westf. vom 11. September 1963 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an den Ehrengerichtshof zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

G r ü n d e :

Der Ehrengerichtshof hat mit dem angefochtenen Urteil den Beschuldigten aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Hiergegen wendet sich die Revision des Beschuldigten mit Verfahrensrügen und mit der Sachrüge.

1. Der Beschuldigte macht unter anderem geltend, der Ehrengerichtshof sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 338 Nr. 1 StPO). Der ordentliche Vorsitzende des 2. Senats des Ehrengerichtshofs, der Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED], sei nicht verhindert gewesen, in der Hauptverhandlung vom 11. September 1963 den Vorsitz zu führen. Jedenfalls aber sei der Rechtsanwalt K. [REDACTED], der in der Hauptverhandlung tatsächlich den Vorsitz geführt hat, dazu nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht berufen gewesen.

Die Rüge greift durch.

a) Durch die dienstlichen Erklärungen, die die in den Jahren 1963 und 1964 zum Vorsitzenden des 2. Senats des Ehrengerichtshofs bestellten Rechtsanwälte abgegeben haben, ist nachgewiesen, daß Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] in der Zeit vom 3. bis 24. September 1963 beurlaubt war. Dadurch war er an der Führung des Vorsitzes in der Hauptverhandlung vom 11. September 1963 verhindert. Insoweit kann die Rüge keinen Erfolg haben.

b) Wer bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden in einem Senat des Ehrengerichtshofs den Vorsitz zu führen hat, ist in § 66 Abs. 1 GVG in Verbindung mit § 105 Abs. 1 BRAO bestimmt. Danach hat im Vertretungsfall das vom Präsidium des Ehrengerichtshofs vor Beginn des Geschäftsjahres zum regelmäßigen Vertreter bestellte Mitglied des Senats oder,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wenn ein solcher Vertreter nicht bestellt ist, das dem Dienstalder nach und bei gleichem Dienstalder das der Geburt nach älteste Mitglied des Senats den Vorsitz zu führen.

aa) Bei einem aus mehreren Senaten bestehenden Ehrengerichtshof ist vorausgesetzt, daß die Regelung des Vorsitzes in den Senaten und die Geschäftsverteilung vor Beginn jedes Geschäftsjahres gemäß §§ 62 ff GVG in Verbindung mit § 105 Abs. 1 BRAO getroffen werden. Solange dies nicht geschehen ist, ist in dem betreffenden Geschäftsjahr überhaupt kein gesetzmäßig berufener Vorsitzender der einzelnen Senate vorhanden. 9)

Könnte sich der erkennende Senat nur auf die in der vorliegenden Sache vom Generalstaatsanwalt vorgelegten Schriftstücke stützen, so würde sich schon allein daraus ergeben, daß der 2. Senat des Ehrengerichtshofs in der Hauptverhandlung vom 11. September 1963 nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Denn die in der Gegenerklärung des Generalstaatsanwalts vom 18. März 1964 wiedergegebene Äußerung des Vorsitzenden des 2. Senats des Ehrengerichtshofs muß den Eindruck erwecken, daß überhaupt nur für das Jahr 1960 eine Geschäftsverteilung stattgefunden hat und daß in den folgenden Jahren nur verschiedene Abberufungen und Neubestellungen von Vorsitzenden und Mitgliedern des 2. Senats stattgefunden haben, ohne daß die Besetzung und die Geschäftsverteilung für die Jahre 1962 und 1963 neu geregelt worden sind. 10)

bb) Der Senat war aber in der Sache AnwSt (A) 5/63 mit einer Revision gegen ein am 30. Januar 1963 erlassenes Urteil des 2. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte

des Landes Nordrhein-Westfalen in Hamm befaßt und hat darüber durch Urteil vom 11. November 1963 entschieden. Er hat auch in dieser Sache auf Grund einer auf § 338 Nr. 1 StPO gestützten Verfahrensrüge die vorschriftsmäßige Besetzung des 2. Senats des Ehrengerichtshofs prüfen müssen. Dabei hat er, wie er im Urteil dargelegt hat, festgestellt, daß beim Ehrengerichtshof die Geschäftsverteilung zu Ende des Jahres 1962 vorschriftsmäßig für das Jahr 1963 stattgefunden hat.

Dem in der Sache AnwSt (R) 5/63 vorgelegten und vom erkennenden Senat dienstlich zur Kenntnis genommenen, in der heutigen Hauptverhandlung erörterten und geprüften Geschäftsverteilungsplan des Ehrengerichtshofs für 1963 ist unter anderem folgendes zu entnehmen:

Im Abschnitt II heißt es: "Der 2. Senat besteht aus folgenden Mitgliedern:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],	Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],	Beisitzer
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],	Beisitzer
Rechtsanwalt B. [REDACTED],	Beisitzer
Rechtsanwalt B. [REDACTED] II,	Beisitzer
Rechtsanwalt H. [REDACTED],	Beisitzer
Oberlandesgerichtsrat [REDACTED],	Beisitzer
Oberlandesgerichtsrat [REDACTED],	Beisitzer
Oberlandesgerichtsrat [REDACTED],	Beisitzer
Oberlandesgerichtsrat [REDACTED],	Beisitzer".

Der Abschnitt III hat folgenden Wortlaut:

"Im Falle der Behinderung eines Vorsitzenden wird er von einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wenn auch diese verhindert sind, von einem der Beisitzer. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Aufstellung zu II."

Nach diesem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1963 folgen die Mitglieder des 2. Senats des Ehrengerichtshofs einander in anderer Reihenfolge, als sie der für das Jahr 1964 zum Vorsitzenden des 2. Senats des Ehrengerichtshofs bestellte Rechtsanwalt der Gegenerklärung des Generalstaatsanwalts vom 18. März 1964 zufolge angegeben hat. Der Rechtsanwalt K [REDACTED] ist, und zwar nur als "Beisitzer", erst nach den Beisitzern Rechtsanwalt Dr. R [REDACTED] und Rechtsanwalt Dr. St [REDACTED] aufgeführt.

Darauf, ob Rechtsanwalt K [REDACTED] "der älteste anwaltliche Beisitzer" des 2. Senats des Ehrengerichtshofs gewesen ist, kommt es nicht an. Denn § 66 Abs. 1 Halbs. 2 GVG ist nur anwendbar, wenn das Präsidium nicht gemäß Halbs. 1 ein Mitglied des Senats zum regelmäßigen Vertreter des ordentlichen Vorsitzenden bestellt hat. Das ist aber geschehen. Denn nach Abschnitt III des Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 1963 sollte der ordentliche Vorsitzende des Senats im Falle seiner Verhinderung gerade nicht durch das älteste anwaltliche Mitglied des Senats vertreten werden, sondern die Vertretung sollte "in der Reihenfolge der Aufstellung zu II" erfolgen. Danach war, wenn auch der Ausdruck "regelmäßiger Vertreter" nicht verwendet worden ist, durch Beschluß des Präsidiums des Ehrengerichtshofs der Rechtsanwalt Dr. R [REDACTED] zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden seines Senats und - in zulässiger Weise (RGSt 69, 325; Löwe/Rosenberg 20. Aufl. § 66 GVG Anm. III 1 a) - für den Fall auch seiner Verhinderung der Rechtsanwalt Dr. S [REDACTED] zum weiteren regelmäßigen Vertreter bestellt worden.

cc) Den Vorsitz in der Hauptverhandlung vom 11. September 1963 hätte also der Rechtsanwalt Dr. R [REDACTED] oder,

wenn auch er verhindert gewesen sein sollte, der Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] führen müssen. Ein Grund, weshalb der Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED], der an der Hauptverhandlung als Beisitzer teilgenommen hat, gerade nur an der Führung des Vorsitzes und nicht an seiner Teilnahme überhaupt verhindert gewesen sein sollte, ist weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich. Anscheinend war für die Führung des Vorsitzes durch den Rechtsanwalt K. [REDACTED] der Umstand maßgebend, daß dem Geschäftsverteilungsplan keine Beachtung geschenkt und darum der Rechtsanwalt K. [REDACTED] wegen seines höheren Alters als der berufene Vertreter erachtet worden ist.

c) Nach alledem war der Ehrengerichtshof in der Hauptverhandlung vom 11. September 1963 in der Person des Vorsitzenden nicht vorschriftsmäßig besetzt. Das zwingt nach § 338 Nr. 1 StPO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

2. Hiernach besteht kein Anlaß, auf die weiteren Verfahrensrügen und die Sachrüge einzugehen. Es kann

dem Ehrengerichtshof überlassen werden, insoweit selbst
das Vorbringen der Revision zu prüfen.

Glanzmann Dr. Greuner Rechtsanwalt Dr. Dix Wedesweiler
ist am 30. Januar 1965
verstorben.

Glanzmann

Börtzler

Kirchhof

Spengler